

Thema: Grundordnung, Finanzordnung, Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft

AntragsstellerInnen: Mitglieder der AG zur Überarbeitung der Ordnungen

Der Studierendenrat möge beschließen:

Ordnung zur Änderung der Grundordnung, der Finanzordnung und der Wahlordnung

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen vom 12. Juni 1998, zuletzt geändert am 09. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „AStA-Vorstands“ durch „AStA“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden in Ziffer 1 nach dem Wort „Projekte“ die Wörter „bis zu einer Grenze von 1.000,- Euro“ eingefügt.
 - b. In Abs. 6 wird Satz 2 durch neue Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:
„Der AStA bestellt eine*n Beauftragte*n für die Studiengangsausschüsse im Einvernehmen mit der StuKo. Die Beauftragten sind dem AStA verantwortlich und dem SR zu benennen.“
 - c. In Abs. 7 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„(7) Der AStA legt dem SR zu jeder ordentlichen Sitzung einen Tätigkeitsbericht und zur letzten ordentlichen Sitzung einen Gesamtbericht vor. Dieser wird nach seiner abschließenden Befassung im SR hochschulöffentlich bekannt gemacht.“
 - d. In Abs. 8 werden nach dem Wort „AStA-Beauftragten“ die Wörter „sowie die Vertretung von AStA-Mitgliedern im Verhinderungsfalle durch ihnen zugeordnete Beauftragte“ eingefügt.

3. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „absoluter Mehrheit“ durch die Wörter „der Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Bei Abgrenzungproblemen entscheidet die StuKo, ohne die Stimme der betroffenen Stugen.“
 - b. In Abs. 2 wird das Wort „sie“ durch „er*sie“ ersetzt.
5. An allen Stellen wird das Wort „StudentInnenschaft“ durch „Studierendenschaft“, das Wort „StudentInnen“ durch „Studierender“ bzw. „Studierenden“, das Wort „StudentInnenorganisationen“ durch „Studierendenorganisationen“, das Wort „StudentInnenenschaften“ durch „Studierendenschaften“, das Wort „StudentInnenrat“ durch „Studierendenrat“, das Wort „StudentInnenausschuss“ durch „Studierendenausschuss“, das Wort „StudentInnenrates“ durch „Studierendenrates“, das Wort „StudentInnenschaftsbeiträge“ durch „Studierendenschaftsbeiträge“, das Wort „Bereichs-StudentInnenschaften“ durch „Bereichs-Studierendenschaften“, das Wort „Bereichs-StudentInnenschaft“ durch „Bereichs-Studierendenschaft“, das Wort „AkademikerInnen“ durch „Akademiker*innen“, die Worte „kein StimmberechtigteR“ durch „kein*e Stimmberechtigte*r“, das Wort „KandidatInnen“ durch „Kandidat*innen“, das Wort „StellvertreterInnen“ durch „Stellvertreter*innen“, die Worte „jede StellvertreterIn“ durch „jede*r Stellvertreter*in“, die Worte „der FinanzreferentIn“ durch „dem*der Finanzreferent*in“, das Wort „ReferentInnen“ durch „Referent*innen“, die Worte „einer NachfolgerIn“ durch „eines*einer Nachfolger*in“, die Worte „Eine StudentIn“ durch „Ein*e Student*in“, das Wort „sie“ durch „er*sie“, das Wort „VertreterInnen“ durch „Vertreter*innen“, die Worte „den Rektor“ durch „den*die Rektor*in“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen vom 09. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst: „Abgeschlossene Arbeitsverträge sind dem SR anonym vorzulegen.“
2. In § 29 Abs. 5 werden die Wörter „bei jeder Sitzung“ durch die Wörter „zu jeder ordentlichen Sitzung“ ersetzt.
3. In § 42 werden die Wörter „Stugen und der StuKo“ ersetzt durch „Stugen, der StuKo und des Campusmagazins“.
4. In § 46 werden die Wörter „absoluter Mehrheit“ durch die Wörter „einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder“ ersetzt.
5. An allen Stellen werden die Worte „die Rektorin oder der Rektor“ durch „der*die Rektor*in“, die Worte „der Senatorinnen und Senatoren“ durch „der Senator*innen“, das Wort

„Finanzreferentin/en“ durch „Finanzreferent*in“, das Wort „Rektorin/s“ durch „Rektor*in“, die Worte „der Senatorin oder des Senators“ durch „der*des Senator*in“, das Wort „Finanzreferent/in“ durch „Finanzreferent*in“, das Wort „Rektor/in“ durch „Rektor*in“, das Wort „diese/r“ durch „diese*r“, die Worte „des Antragstellers“ durch „des*der Antragsteller*in“, die Worte „eine/e Bedienstete/n“ durch „eine*n Bedienstete*n“, das Wort „Zahlungsempfänger/in“ durch „Zahlungsempfänger*in“, das Wort „Kassenführer/in“ durch „Kassenführer*in“, die Worte „Jede/r Käufer/in“ durch „Jede*r Käufer*in“, das Wort „Kandidaten“ durch „Kandidat*innen“, das Wort „Prüferin/s“ durch „Prüfer*in“, die Worte „der/dem“ durch „der*dem“, die Worte „der/des“ durch „der*des“, die Worte „die/der“ durch „die*der“, das Wort „diese/r“ durch „diese*r“, die Worte „ihres/seines“ durch „ihres*seines“, die Worte „die/den“ durch „die*den“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen vom 11. Januar 1996, zuletzt geändert am 28. März 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „Wahlleiter“ durch „Wahlleiter*in“ ersetzt.
2. § 4 wird um einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„(4) Die Wahlkommission kann abweichend von den Regelungen in §§ 10, 11, 13 und 14, die Verwendung von Wahlausweisen betreffend, ein anderes Verfahren zur Kontrolle der Stimmabgabe beschließen, wenn damit die Ordnungsgemäßheit der Stimmabgabe ebenfalls gewährleistet ist.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - i. In Ziffer 6 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - ii. Ziffer 7 wird gestrichen.
 - b. In Abs. 6 werden die Wörter „Einspruch gemäß § 17 eingelegt wurde und dieser offensichtlich zur Ungültigkeit der Wahl führen würde“ gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird das Wort „Kennwort“ durch „Kurzbezeichnung“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 wird Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:
„1. Name, Vorname, ggf. Rufname, Anschrift und Email-Adresse,“
5. § 16 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 16 Feststellung der gewählten Kandidat*innen

(1) Die Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Listen erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die auf jede einzelne Liste entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Laguë/Schepers. Für jede Liste wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen,

die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf sie entfallen. Werden dabei einem Wahlvorschlag ebenso viele oder mehr Mandate zugewiesen, als er Kandidat*innen enthält, so sind zunächst nur diese gewählt und der betreffende Wahlvorschlag scheidet aus dem weiteren Verrechnungsverfahren aus. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los.

(2) Die einer Listenverbindung gemäß Abs. 1 zugeteilten Mandate werden bei diesem Verfahren nach den jeweiligen Stimmzahlen der beteiligten Listen aufgeteilt.

(3) Die auf eine Liste entfallenden Mandate werden an die Kandidat*innen dieser Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben. Bei gleicher Stimmzahl ist für die Reihenfolge das von der Wahlkommission öffentlich zu ziehende Los maßgebend.“

6. Zwischen § 17 und § 18 wird ein neuer § 17a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ § 17a Abbruch der Wahl

(1) Wird die Wahl nach § 5 Abs. 6 abgebrochen und die Wiederholung noch im selben Semester durchgeführt, so werden lediglich jene Abschnitte der Wahldurchführung wiederholt, deren Rechtmäßigkeit durch die Verletzung der Vorschriften nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 1 bestimmt die Wahlkommission unverzüglich die Wahltage neu. Die neuen Wahltage sind so zu bestimmen, dass eine möglichst geringe Verschiebung der Wahltage sowie eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann.“

7. An allen Stellen wird das Wort „StudentInnenschaft“ durch „Studierendenschaft“, das Wort „StudentInnenrat“ durch „Studierendenrat“, das Wort „StudentInnenrates“ durch „Studierendenrates“, das Wort „Vertreter/innen“ durch „Vertreter*innen“, das Wort „Jede/r“ durch „Jede*r“, das Wort „eine/n“ durch „eine*n“, das Wort „Kandidaten/-in“ oder „Kandidat/in/en“ durch „Kandidat*in“, das Wort „Wähler/innen/verzeichnisses“ durch „Wähler*innenverzeichnisses“, das Wort „Wahlhelfer/innen“ durch „Wahlhelfer*innen“, das Wort „Wahlleiter/in“ durch „Wahlleiter*in“, das Wort „stellvertretende/n“ durch „stellvertretende*n“, das Wort „Schriftführer/in“ durch „Schriftführer*in“, das Wort „Nichtkandidat/inn/en“ durch „Nichtkandidat*innen“, das Wort „Kandidat/inn/en“ durch „Kandidat*innen“, das Wort „Wähler/innen/verzeichnis“ durch „Wähler*innenverzeichnis“, das Wort „ein/e“ durch „ein*e“, das Wort „Wahlberechtigte/r“ durch „Wahlberechtigte*r“, das Wort „Kandidat/in“ durch „Kandidat*in“, das Wort „Wähler/in“ durch „Wähler*in“, das Wort „welche/n“ durch „welche*n“, das Wort „Stellvertreter/innen“ durch „Stellvertreter*innen“, das Wort „Nachrücker/innen“ oder „Nachrücker“ durch „Nachrücker*innen“, das Wort „Einzelkandidat/inn/en“ durch „Einzelkandidat*innen“, die Worte „der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter“ durch „dem/der Wahlleiter*in“, das Wort „Stellvertreter/innen/regelung“ durch „Stellvertreter*innenregelung“, die Worte „er/sie“ durch „er*sie“, die Worte „seine/ihre“ durch „seine*ihre“, die Worte „seinen/ihren“ durch „seinen*ihren“, die Worte „vom/von der“ durch „vom*von der“, die Worte „der/die“ durch „der*die“, die Worte „dem/der“ durch „dem*der“, die Worte „des/der“ durch „des*der“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Begründung

Mit der vorliegenden Änderungsordnung schließt die AG zur Überarbeitung der Ordnungen ihre Arbeit ab. Ziel war hauptsächlich, in den vergangenen Legislaturperioden liegengebliebene Anpassungen vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Wahlordnung, in der erhebliche Schwächen ausgebessert werden, die sich gerade bei der letzten Wahl offenbart haben. Außerdem galt es, verschiedene Einzelheiten verständlicher zu regeln, um zukünftigen Studierenden die Arbeit mit der Wahlordnung zu erleichtern. Dies ist mit den vorliegenden Änderungen gelungen.

Auch in der Grundordnung finden Gewichtverschiebungen statt. Mit der Vergabe von Zuwendungen ab 1.000,01 € erhält der SR zudem eine neue Kompetenz, die dem Ziel basisdemokratischerer Bestimmungswege entspricht. Darüber hinaus werden verschiedene Verfahren institutionalisiert, die bereits jetzt freiwillig praktiziert werden wie die Benennung der/des Stugen-Beauftragten oder die schriftlichen AStA-Berichte. Durch ihr Festhalten in der Grundordnung werden sie für die Zukunft garantiert.

Letzteres gilt auch für die Finanzordnung, die neben sonstigen geringen Anpassungen zukünftig mit 2/3-Mehrheit geändert wird und somit ihre Funktion als Garant von Informationsrechten für den SR und insbesondere für die jeweilige Opposition voll erfüllen kann.